

# Richtlinie gegen Korruption und Interessenkonflikte

FREIGELEGTER STAND

Seitentyp:  
Infoseite

Geltungsbereich:  
unternehmensweit

Letzter Autor:

Michael Adam



Verantwortlich:

Michael Adam



Freigegeben durch:

Michael Adam



Freigabedatum:

19.08.2025

Version:

2 ↻

Qualität aus Präzision  
**messwelk**®

## Inhaltsverzeichnis

[Richtlinie gegen Korruption und Interessenkonflikte](#)

[I. Anwendungsbereich](#)

[II. Zielsetzung](#)

[1. Einhaltung von Gesetzen](#)

[2. Integrität](#)

[3. Interessenkonflikte](#)

[III. Verbot von Korruption, Bestechung, Bestechlichkeit und missbräuchlicher Einflussnahme](#)

[IV Ausnahme: Zulässige Zuwendungen](#)

[V. Spenden und Sponsoring](#)

[VI. Mitarbeitergeschäfte und Geschäfte mit nahestehenden Personen](#)

[VII. Nebentätigkeiten](#)

[VIII. Geldwäscheprävention](#)

[IX. Drittparteien](#)

[X. Meldung von Verstößen oder Bedenken](#)

[XI. Überprüfung der Richtlinie und Schulung der Mitarbeitenden](#)

# Richtlinie gegen Korruption und Interessenkonflikte

## I. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt verbindlich für die Leitung und alle Mitarbeitenden der messwelk GmbH.

## II. Zielsetzung

### 1. Einhaltung von Gesetzen

- wir halten uns an geltende Normen und Gesetze, Vorschriften, interne Regelungen und Richtlinien
- im Speziellen an die zur Vermeidung von Bestechung und Korruption
- Verstöße können straf- und zivilrechtliche Konsequenzen, Geldbußen nach sich ziehen → dies gilt es zu vermeiden
- Strafgesetzbuch (StGB) [§ 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr](#)

Bei Fragen oder etwaigen Verdachtsfällen kontaktieren Sie unverzüglich die Geschäftsleitung.

### 2. Integrität

- Moral und Integrität prägen die messwelk Geschäftskultur.
- Das schafft Vertrauen bei Kunden, Mitarbeitenden und Geschäftspartnern und trägt zur guten Reputation bei.
- Wir behandeln unsere Geschäftspartner fair.
- Jegliche Bevorzugung darf nur nach objektiven und transparenten Kriterien erfolgen.

### 3. Interessenkonflikte

- Wir vermeiden Situationen, in denen persönliche Interessen mit denen von messwelk in Konflikt geraten könnten.
- Entsteht eine Situation, die die Objektivität von Mitarbeitenden beeinflussen könnte, hat sich der Mitarbeitende an die Geschäftsleitung zu wenden.

## III. Verbot von Korruption, Bestechung, Bestechlichkeit und missbräuchlicher Einflussnahme

Das Risiko von Korruption, Bestechung, Bestechlichkeit und missbräuchlicher Einflussnahme zu verhindern, hat höchste Priorität. Jedem Mitarbeitenden und jeder Führungskraft obliegt es, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen einzuhalten.

Es ist laut Gesetz verboten:

- ungerechtfertigte finanzielle und nicht finanzielle Vorteile zu versprechen, zu gewähren, anzunehmen oder zu verlangen
- solche Vorteile könnten Geschenke, Auszeichnungen, Beförderungen, Spenden, oder Weiterbildungsmaßnahmen oder die Aussicht auf eine Anstellung sein
- dies gilt auch indirekt über einen Vermittler, in allen Ländern
- Zahlungen an einen Amtsträger zu leisten, um Diensthandlungen zu veranlassen, oder zu beschleunigen

## IV Ausnahme: Zulässige Zuwendungen

Mitarbeitenden ist die Annahme und die Gewährung von nicht missbräuchlichen Zuwendungen gestattet, sofern die Zuwendung

- von geringem Wert (bis ca. 50,- EUR) ist,
- ein messwelk Werbegeschenk ist oder
- unter Berücksichtigung der Umstände (z.B. Umfang der Geschäftsbeziehung, Zeitpunkt der Zuwendung) angemessen ist.

Im Zweifelsfall ist eine Freigabe durch die Geschäftsleitung einzuholen.

## V. Spenden und Sponsoring

messwelk spendet regelmäßig in nicht missbräuchlicher Form an soziale Organisationen. Spenden sind durch die kaufmännische Leitung oder Geschäftsleitung freizugeben.

## VI. Mitarbeitergeschäfte und Geschäfte mit nahestehenden Personen

- Geschäfte, die Mitarbeitende mit Geschäftspartnern von messwelk für eigene Rechnung oder Rechnung Dritter abschließen, sind zu marktüblichen Konditionen zu tätigen.
- Mitarbeitende, die in einem ehelichen/lebenspartnerschaftlichen Verhältnis zu Geschäftspartnern stehen, bedürfen vor der Erteilung von Aufträgen an diese Geschäftspartner der Einwilligung durch die Geschäftsleitung.

## VII. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten bedürfen der Zustimmung durch die Geschäftsleitung (vgl. Arbeitsvertrag).

## VIII. Geldwäscheprävention

Um Geldwäsche vorzubeugen, dürfen Mitarbeitende Barzahlungen nur nach vorheriger Freigabe durch die Geschäftsleitung annehmen.

Zudem halten sich Mitarbeitende an die rechtlichen Vorgaben zur Verhinderung von Geldwäsche.

## IX. Drittparteien

Geschäftspartner werden durch entsprechende Hinweise zur Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen verpflichtet.

Bei einem nachgewiesenen Verstoß gegen die Antikorruptionsvorschriften ist ein dauerhafter Ausschluss der Geschäftspartner von der Auftragsvergabe bzw. eine Beendigung der bestehenden Geschäftsbeziehung sowie eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu prüfen.

## X. Meldung von Verstößen oder Bedenken

Es liegt in der Verantwortung jedes Mitarbeitenden, die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen. Mitarbeitende, die von einem Verstoß gegen diese Richtlinie Kenntnis erlangen oder einen solchen Verstoß befürchten, sollen sich an ihren Vorgesetzten oder die Geschäftsleitung wenden oder

eine Meldung über das Hinweisgebersystem abgeben.

## XI. Überprüfung der Richtlinie und Schulung der Mitarbeitenden

messwelk Mitarbeitende werden regelmäßig über die Existenz und den Inhalt dieser Richtlinie informiert → [Checkliste Arbeitssicherheit Büroarbeitsplätze](#)

Die Geschäftsleitung informiert sich regelmäßig über die aktuellen gesetzlichen und ethischen Regeln und aktualisiert bei Bedarf diese Richtlinie.